

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abt2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0366-I.2/2009

Datum: 13. Jänner 2010

Seiten: 3

An: BMJ; E-Mail: KZL.L@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Ges. Dr. Jandl, Ges. Dr. Baier, LS Mag. Csörsz,
Dr. Wörgötter, Mag. Klausner

DW: 3992

BETREFF: **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur
Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventions-
gesetz 2010) geändert wird; Stellungnahme des BMeiA**

Zu da. Aussendung GZ. BMJ-L318.028/0001-II 1/2009
vom 2. Dezember 2009

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Die seit langer Zeit im EU-Rahmen und innerstaatlich diskutierte Einführung der vorgesehenen Straftatbestände wird begrüßt.

Zum Titel des Entwurfs:

Es wird angeregt, eine unzweideutige Formulierung zu wählen, in der die Wortfolge „Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus“ vermieden wird, da es ein „Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus“ nicht gibt; diese könnte z.B. lauten: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch hinsichtlich der Bestimmungen

zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird“.

Zu § 278 Abs. 2 (kriminelle Vereinigung)

Die Aufnahme von § 278d (Terrorismusfinanzierung) in die Liste der Straftaten in § 278 Abs. 2 wird begrüßt, wobei auf die Bedeutung des Entwurfs für die Prüfung Österreichs durch die FATF in Bezug auf Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche hingewiesen wird. Aufgrund des eingeleiteten FATF-ICRG Prüfverfahrens ist es unerlässlich, dass Österreich ehestmöglich Nachbesserungen in Hinblick auf die wesentlichen Kritikpunkte der FATF erzielt. In diesem Sinne wird ersucht, besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass jene von der FATF im Länderprüfbericht aufgezeigten Mängel (FATF Sonderempfehlung II), die sich auf die geltende Rechtslage beziehen, durch den Entwurf behoben werden. In Hinblick auf die Bewertung durch die FATF sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen zur Bereinigung von Schwachstellen und Behebung von Lücken in der Gesetzgebung auch für Expertinnen und Experten internationaler Gremien und Organisationen, welche mit dem österr. Rechtssystem nicht im Detail vertraut sind, verständlich und nachvollziehbar sind.

Zu § 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke)

Für den Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Wer eine andere Person in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c) unterweist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er weiß oder wissen müsste, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.“

Zu § 282a Abs. 1 (Aufforderung zu einer terroristischen Straftat)

Der Entwurf lautet: „Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich *auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird*, zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ Im Interesse der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird eine Umformulierung angeregt, um insbesondere klarzustellen, worauf sich das Wort „es“ bezieht.

Abschließend wird der guten Ordnung halber auf die Zitierregeln des BKA-VD in dessen Handbuch der Rechtssetzungstechnik (EU-Addendum) hingewiesen, wonach „gemeinschaftsrechtliche Normen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift bei einmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren“ sind (Vgl. Rn. 53 des EU-Addendums). Im ggst. Gesetzesentwurf sollte die korrekte Zitierweise der Fundstelle (Vgl. Rz. 55 des EU-Addendums) wie folgt lauten: „Die vorliegenden Regelungen dienen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses

2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABl. Nr. L 330 vom 09.12.2008 S. 21, und des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. Nr. L 328 vom 06.12.2008 S. 55.“

H. Tichy m.p.